

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (KURZ: AGB)

für Dienstleistungen, Lieferungen, Angebote, Aufträge und weitere
Produkte von Lea Wilson Art
Stand: 14.07.2024

Lea Wilson Art
c/o IP-Management #23903
Ludwig-Erhard-Str. 18
20459 Hamburg
kontakt@lea-wilson.de
St. Nr.: 062 / 219 / 03070

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungsfirma Lea Wilson Art und untergeordneten Firmenbezeichnungen – nachstehend Dienstleisterin genannt – mit ihren Vertragsparteien – nachstehend Auftraggebende – genannt.

1,2 Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor. Die AGB gilt somit, vorbehaltlich individueller Vereinbarungen für alle Leistungen und anderen Produkt von Lea Wilson Art.

1.3 Wenn die Auftraggebende den AGB widersprechen möchten, ist dieses schriftlich binnen drei Werktagen zu erklären. Abweichenden Geschäftsbedingungen der Auftraggebenden wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen der Auftraggebenden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass die Dienstleisterin diese schriftlich anerkennt.

1.4 Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der Dienstleisterin, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

1.5 Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dienstleisterin, oder die zum Vertragsschluss geltende Fassung.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.

2.2 Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt die Dienstleisterin selbst Sorge und stellt die Auftraggebenden von eventuellen Verpflichtungen frei.

2.3 Es steht der Dienstleisterin frei, auch für andere Auftraggebende tätig zu werden.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen oder weiterer Produkte kommt durch Erteilung eines Auftrags durch die Auftraggebende (Auftragsanfrage, Angebotsannahme) und dessen Annahme durch die Dienstleisterin (Auftragsannahme, Angebotabgabe) zustande.
- 3.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag oder Angebot beschrieben.
- 3.3 Grundsätzlich ist eine Schriftform für den Vertrag zu wählen und von der Auftraggebenden gegen zu zeichnen.

4. Vertragsdauer und Kündigung

- 4.1 Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt oder der Start korreliert mit der Auftragserteilung und/oder das Ende korreliert mit Vertragserfüllung.
- 4.2 Der Vertrag kann durch die Auftraggebende bis 4 Wochen vor Durchführung mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen ordentlich gekündigt werden. Bereits entstandene Kosten sind der Dienstleisterin zu ersetzen.
- 4.3 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn
- die Auftraggebende mit einer geforderten Zahlung im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von 7 Tagen nicht leistet
 - die Auftraggebende nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt
 - die Dienstleisterin nach zweimaliger Aufforderung innerhalb einer angemessenen Korrektur- oder Wiederholungszeit nicht entsprechend des Vertrages die vereinbarte Leistung erbringt.
 - die Dienstleisterin so erkrankt ist, dass ihr und auch der Auftraggebenden eine Vertragserfüllung nicht zumutbar ist.
 - die Dienstleisterin aus ethisch oder moralischen Gründen (Beispielhaft zu nennen politische Extreme, Menschenrechte, Tierschutz) nicht den Vertrag ausführen möchte,
- 4.4 Eine Kündigung des Vertrages ist nicht möglich, wenn mit der Ausführung des Vertrages durch die Dienstleisterin bereits begonnen wurde und die Auftraggebende ihre Zustimmung gegeben hat, dass mit Beginn der Vertragsausführung sie das Widerrufsrecht verliert.
- 4.5 Ein Abbruch des im Vertrag geregelten Auftrags durch die Auftraggebende befreit sie nicht von denen im Vertrag, der vorliegenden AGB und weiterer vertraglicher Vereinbarungen geregelten Pflichten. Die Dienstleisterin ist mindestens in diesem Umfang zu entschädigen.
- 4.6 Ein Recht auf Kündigung oder Widerruf durch die Auftraggebende von Verträgen besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Produkten/Leistungen durch die Dienstleisterin, die nicht vorgefertigt sind und deren Herstellung/Leistung eine individuelle Bestimmung oder Auswahl durch die Auftraggebende maßgeblich ist oder eindeutig den Bedürfnissen der Auftraggebenden nachkommen.
- 4.7 Nach vereinbarter Vertragsdauer besteht kein Anspruch einer Fortführung des abgelaufenen Vertrages. Es bedarf eines neuen Vertrages.

Auch auf ein zurückgreifen auf den abgelaufenen Vertrag und seine Inhalte besteht kein Anspruch durch die Auftraggebende

5. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Die von der Dienstleisterin zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem von der Auftraggebenden erteilten Auftrag und/oder dem gemeinsam geschlossenen Vertrag.

Leistungen können individuell vereinbart werden oder nach zum Zeitpunkt der Vertragsschließung aktuellen Leistungs- und Preisübersicht der Dienstleisterin gewählt werden.

5.2 Die Dienstleisterin wird die Auftraggebende in angemessenen periodischen Abständen mündlich oder schriftlich über das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Kenntnis setzen. Die Vertragsparteien können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen oder Bringung der Produkte vereinbaren.

5.3 Ist der Dienstleisterin die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat sie die Auftraggebende unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

5.4 Die Dienstleisterin stellt die zur vereinbarten Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern die Auftraggebende nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt, es sein denn individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart.

Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragsparteien bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Vertragsparteien zu gewährleisten.

5.5 Jede der Vertragsparteien kann bei der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird die Empfängerin prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und der Antragstellerin die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag der Auftraggeberin eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür von der Dienstleisterin bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern die Auftraggeberin dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht.

Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

5.6 Dienstleistung, Auftragsproduktion

5.6.1 Treten während der der Durchführung der (vor-)vertraglichen Vereinbarung/ Leistungen Kostenerhöhungen ein, sind diese erst dann von den Dienstleisterin anzuzeigen, wenn erkennbar wird, dass hierdurch eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist. Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die die Dienstleisterin nicht zu vertreten haben, so ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage des vereinbarten Zeithonorars bzw. in Form einer angemessenen Erhöhung des Pauschalhonorars zu leisten.

5.6.2 Von der Auftraggebenden in Auftrag gegebene Konzeptionen sind eigenständige Leistungen, die zu vergüten sind. Auch im Falle einer vorvertraglichen Verhandlung und Angebotseinholung hat eine Vergütung entsprechend Preis-/ Leistungsliste der Dienstleisterin zu erfolgen.

5.6.3 Die Dienstleisterin ist berechtigt, Leistungen von Dritten, die zur Durchführung der Produktion eingekauft werden müssen, im Namen und mit Vollmacht sowie für Rechnung der Auftraggebenden in Auftrag zu geben.

5.6.4 Das Briefing der Auftraggebenden bildet die Grundlage für die von der Dienstleisterin zu erstellenden Leistungen und Kalkulationen. Das Briefing hat die Auftraggebende vollständig, abschließend und schriftlich (z. B. als schriftliches Protokoll einer Besprechung, per E-Mail) an die Dienstleisterin zu erteilen. Für den Fall, dass die Auftraggebende der Dienstleisterin kein schriftliches Briefing erteilen, bilden das Pre-Production-Meeting (PPM), der bisherige E-Mail-Verkehr zwischen

Auftraggebenden und Dienstleisterin sowie die von der Dienstleisterin angefertigten Gedächtnisprotokolle zum PPM und Telefonnotizen die Grundlage für die Durchführung der vereinbarten Leistungen.

5.6.5 Die Auftraggebende bzw. von ihr Bevollmächtigte sind verpflichtet, während der Produktion bzw. Leistung(-en) anwesend zu sein und ihre Zustimmung zu der gestalterischen Auffassung der Dienstleisterin zu geben. Die Letztentscheidung obliegt der Dienstleisterin. Sofern weder die Auftraggebende selbst noch Bevollmächtigte bei der Durchführung der Leistung(-en) anwesend sind, kann die künstlerische Gestaltung des Werkes nicht zu einem späteren Zeitpunkt von den Auftraggebenden abgelehnt werden. In einem solchen Fall ist jede neue Erstellung oder Durchführung der Leistung(-en) gesondert zu honorieren.

5.6.6 Soweit die Auftraggebende für die Produktion/ Durchführung der Leistung(-en) der Dienstleisterin notwendige Informationen, Gegenstände (z. B. Produkte, Waren), Freigaben etc. zu liefern haben oder sonstige für die Produktion der Aufnahmen relevante Aufgaben selbst übernehmen (z. B. Buchung von Fotomodellen, Locations oder Catering), hat die Auftraggebende sicherzustellen, dass die Lieferung, Bereitstellung, der Zutritt zu Locations, die Anreise von Fotomodellen etc. rechtzeitig erfolgt, sodass die Produktion/ Durchführung der Leistung(-en) der Dienstleisterin pünktlich beginnen kann. Sobald der Auftraggebenden bekannt ist, dass eine rechtzeitige Lieferung, Bereitstellung, der Zutritt zur Location, die Anreise von Fotomodellen etc. nicht möglich ist, hat sie es der Dienstleisterin unverzüglich anzuzeigen. Hat dies eine Verzögerung der Produktion/ Durchführung der Leistung(-en) der Dienstleisterin zur Folge und liegt die Ursache dieser Verzögerung in der Sphäre der Auftraggebenden, hat sie die durch die Verzögerung entstandenen Kosten (z. B. zusätzlich notwendig gewordene Hotelübernachtungen, Location-Tage, Buchungen von Fotomodellen, MakeUp-Artists, Assistenzen, Umbuchungen) zu tragen.

5.6.7 Die Auftraggebende ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei abzubildenden Personen ihre ausdrückliche Einwilligung in die Herstellung und Veröffentlichung des Bildmaterials abgegeben haben. Hierzu hat die Auftraggebenden entsprechende schriftliche Releases vorzuhalten und der Dienstleisterin auf Nachfrage auszuhändigen.

5.6.8 Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung werden die Produktionen/ aus der Durchführung der Leistung(-en) der Dienstleisterin entstandenen Werke bzw. Produkte, die der Auftraggebenden nach Abschluss der Produktion/ Leistung(-en) der Dienstleisterin zur Abnahme vorgelegt werden, durch die Dienstleisterin ausgewählt.

5.6.9 Sind der Dienstleisterin innerhalb von einer Woche nach Ablieferung der Produktionen/Werke/ Produkte keine schriftlichen Mängelrügen zugegangen, gelten die Produktionen und Leistungen der Dienstleisterin als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

5.7 Überlassenes Bildmaterial (analog, digital, Bewegtbild)

5.7.1 Die AGB gelten für jegliches der Auftraggebenden überlassene Bildmaterial (inkl. Audio), gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form/ Medium/ Format es vorliegt.

5.7.2 Die in den Dateien enthaltenen urheberrechtlich relevanten Metadaten dürfen von der Auftraggebenden weder verändert noch gelöscht werden. Die Auftraggebende hat durch geeignete technische Mittel sicherzustellen, dass diese Daten bei jeder Datenübermittlung, bei jeder Übertragung auf andere Datenträger, bei jeder Wiedergabe auf einem Bildschirm sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleiben.

5.7.3 Die Auftraggebende erkennt an, dass es sich bei dem von der Dienstleisterin gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i. S. v. § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Urheberrechtsgesetz handelt.

5.7.4 Das Datenformat der Aufnahmen bestimmen die Auftraggebende und die Dienstleisterin einvernehmlich. Wird keine Bestimmung getroffen, kann die Dienstleisterin ein geeignetes Datenformat festlegen. Die Überlassung von RAW-Dateien bedarf einer besonderen Vereinbarung.

5.7.5 Bildmaterial darf die Auftraggebende an Dritte nur zu geschäftsinternen Zwecken der Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung weitergeben. Die Auftraggebende hat analoges Bildmaterial

sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Eine Weitergabe zur nicht Vereinbarungsrechten Verwendung ist nicht gestattet

5.7.6 Reklamationen, die den Inhalt der gelieferten Sendung oder Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von 7 Tagen nach Empfang mitzuteilen. Anderenfalls gilt das Bildmaterial als ordnungsgemäß, vertragsgemäß und wie verzeichnet zugegangen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Dienstleistungen und/oder Produkte werden zu dem im individuellen Vertrag aufgeführten Festpreis oder Honorar sofort fällig, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.

Der vereinbarte Preis oder die Rechnungssumme sind ohne Abzüge von der Auftraggebenden zu zahlen.

6.2 Es gilt das vereinbarte Honorar. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach der jeweils aktuellen Übersicht über die Vergütung für Bildnutzungsrechte der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM). Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Es sei denn es wird auf § 19 UStG hingewiesen.

6.3 Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenangaben beruhen auf einem nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.

Es sind durch die Auftraggebende die tatsächlichen Kosten auf Rechnungsbasis an die Dienstleisterin zu entrichten

6.4 Rechnungsstellung durch die Dienstleisterin erfolgt nach §19 UStG ohne Ausweisung der Umsatzsteuer.

6.5 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem Rechnungsdatum oder Vertragsdatum eingegangen, ist die Dienstleisterin berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen.

Die Verzugszinsen betragen 10 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz. Ausgenommen davon ist die Dienstleisterin berechtigt eine Gebühr von 10,00 Euro zu erheben,

6.6 Die Dienstleisterin ist nicht verpflichtet ausstehende Zahlungen der Auftraggebende zu mahnen.

Die Dienstleisterin kann jedoch einmal pro Versäumniswoche eine Mahnung per selbst gewähltem Kommunikationsmedium abgeben. Die Dienstleisterin behält sich vor für jede Mahnung eine Gebühr von 5,00 Euro zu erheben.

6.7 Wird der Vertrag durch die Auftraggebende abweichend von in Pkt. 4.2 genannten Zeiträumen gekündigt, wird durch die Dienstleisterin bei

Kündigung / Absage durch die Auftraggebende bis 7 Tage vor Vertragsbeginn bzw. Durchführung 50 % des vereinbarten Honorars zzgl. bereits geleistete Ausgaben und Leitungen verlangt

Kündigung / Absage durch die Auftraggebende ab 7 Tage vor Vertragsbeginn bzw. Durchführung 100 % des vereinbarten Honorars zzgl. bereits geleistete Ausgaben und Leitungen verlangt

6.8 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen wird mit dem vereinbarten Honorar die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vereinbarten Zweck gemäß Ziffer 7 ????? abgegolten.

6.9 Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z. B. Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, erforderliche Spesen) sind nicht im

Honorar enthalten und gehen zu Lasten der Auftraggebenden und sind in der vertraglichen Vereinbarung zu berücksichtigen.

6.10 Der Honoraranspruch der Dienstleisterin ist bei Ablieferung der Leistung oder Produkte fällig. Wird eine Produktion in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar mit jeweiliger Lieferung fällig. Die Dienstleisterin ist berechtigt, bei Produktionsaufträgen Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweils erbrachten Leistungsumfang zu verlangen. Oder auch nach Vereinbarung eine Anzahlung einzufordern.

6.11 Das Honorar/ die Rechnung gemäß Ziffer 6.1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial/ gelieferten Produkte nicht veröffentlicht oder verwendet wird.

6.12 Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der Auftraggebenden zulässig. Zulässig ist außerdem die Aufrechnung mit bestrittenen, aber entscheidungsreifen Gegenforderungen.

7. Nutzungsrechte

7.1 Nutzungsrechte sind grundsätzlich schriftlich und detailliert zwischen der Auftraggebenden und der Dienstleisterin zu vereinbaren und der Dienstleisterin zu Honorieren.

Das Nutzungsrecht ist, in seiner Zeit, Medium, Verwendung Soziale Medien. Exklusivität, Auflage/ Verwendungsanzahl, Veränderung der Produkte/ Bildmaterial durch die Auftraggebende oder Dritte, zur Weitergabe und zur Speicherung/ Archivierung zu definieren.

Grundsätzlich gilt ein einfaches Nutzungsrecht ohne Internet-Verwendung

Die Nutzung von Produkten/ Bildmaterial der Dienstleisterin in sozialen Medien bedarf einer expliziten und gesonderten Vereinbarung und Honorierung.

Unter keinen Umständen dürfen Produkte der Dienstleisterin für das Training von KI verwendet werden. Auch nicht durch Dritte.

Die Dienstleisterin ist bei allen Produkten und Leistungen berechtigt, ihre Produkte/ Werke/ Leistungen zu Zwecken der Eigenwerbung selbst zu verwenden bzw. verwenden zu lassen.

Die Dienstleisterin bleibt auch bei Übertragung der ausschließlichen (exklusiven) Nutzungsrechte berechtigt, ihre Produkte/ Werke/ Leistungen zu Zwecken der Eigenwerbung selbst zu verwenden bzw. verwenden zu lassen.

Die Auftraggebende verpflichtet sich zur Einhaltung der Nutzungsrechte.

7.2 Corporate-Aufträge

Die Auftraggebende erwirbt Nutzungsrechte nur in dem vertraglich (Angebot, Auftrag, Rahmenvereinbarung) festgelegten Umfang. Wurde keine solche Vereinbarung getroffen, dann gilt Folgendes:

7.2.1 Es werden zeitlich und räumlich unbegrenzte, nichtausschließliche Nutzungsrechte für die Print- und Onlinemedien ausgeschlossen die Social-Media-Profile der Auftraggebenden übertragen.

7.2.2 Die Übertragung und/oder Einräumung der von der Auftraggebenden erworbenen Nutzungsrechte an Dritte, auch wenn es sich dabei um Konzern- oder Tochterunternehmen handelt, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Dienstleisterin. Dies gilt auch für jegliche Produkte in und Weitergabe an dritte Datenbanken. Die Dienstleisterin ist berechtigt, die Erteilung der Zustimmung zu der geplanten Drittnutzung von der Zahlung eines angemessenen Lizenzhonorars abhängig zu machen.

7.2.3 Bei jeder Veröffentlichung ist die Dienstleisterin als Urheberin zu benennen.

7.2.4 Das Bildmaterial darf durch die Auftraggebende oder im Auftrag der Auftraggebenden nicht für KI-Lernzwecke und zur Erstellung neuer Werke mittels künstlicher Intelligenz verwendet werden.

7.2.5 Die Dienstleisterin bleibt auch bei Übertragung der ausschließlichen (exklusiven) Nutzungsrechte berechtigt, ihre Produkte/ Werke zu Zwecken der Eigenwerbung selbst zu verwenden bzw. verwenden zu lassen.

7.3 Redaktionelle Aufträge

7.3.1 Die Auftraggebende erwirbt Nutzungsrechte nur in dem vertraglich (Angebot, Auftrag, Rahmenvereinbarung) festgelegten Umfang. Wurde keine Vereinbarung getroffen, wird grundsätzlich nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, zur einmaligen Verwendung zu dem von der Auftraggebenden angegebenen Zweck und in der Publikation und in dem Medium oder Datenträger, die die Auftraggebende angegeben hat oder die sich aus den Umständen der Auftragserteilung ergibt. Veröffentlichungen im Internet oder die Einstellung in digitale Datenbanken sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zeitlich begrenzt auf die Dauer der Veröffentlichungszeiträume des entsprechenden bzw. eines vergleichbaren Print- oder Online-Objektes.

7.3.2 Ausschließliche/ Exklusive Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100 % auf das jeweilige Grundhonorar.

7.3.3 Jede über Ziffer 7.3.1 hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung des Bildmaterials ist zusätzlich honorarpflichtig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Dienstleisterin. Dies gilt auch für jegliche Aufnahme in und Weitergabe an dritte Datenbanken.

7.3.4 Veränderungen des Bildmaterials durch Zuschnitt, Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Dienstleisterin und nur bei Kennzeichnung mit [M] gestattet. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden. Das Bildmaterial darf durch die Auftraggebende oder im Auftrag der Auftraggebenden nicht für KI-Lernzwecke und zur Erstellung neuer Werke mittels künstlicher Intelligenz verwendet werden.

7.3.5 Die Auftraggebende ist nicht berechtigt, die ihr eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern-, Sub- oder Tochterunternehmen, zu übertragen. Jegliche Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe der Produkte/ des Bildmaterials ist nur gestattet unter der Voraussetzung der Zustimmung der Dienstleisterin, der Anbringung des von der Dienstleisterin vorgegebenen Urhebervermerks in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild und eine ggf. separaten Honorierung.

7.3.6 Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungsansprüche der Dienstleisterin aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

7.3.7 Die Dienstleisterin bleiben auch bei Übertragung der ausschließlichen (exklusiven) Nutzungsrechte berechtigt, ihre Fotos zu Zwecken der Eigenwerbung selbst zu verwenden bzw. verwenden zu lassen und ihre Fotos nach Ablauf einer vereinbarten Sperrfrist einer Zweitverwertung zuzuführen.

7.4 Private Aufträge

7.4.1 Die Auftraggebende erwirbt Nutzungsrechte nur in dem vertraglich (Angebot, Auftrag, Rahmenvereinbarung) festgelegten Umfang. Wurde keine Vereinbarung getroffen, wird grundsätzlich nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, zur unbegrenzten privaten und nicht kommerziellen Verwendung. Veröffentlichungen im Internet oder die Einstellung in digitale Datenbanken sind vorbehaltlich des Schutzes vor automatisierter Weiterverarbeitung durch Dritte (Bsp.: KI) erlaubt. Eine Verwendung in sozialen Medien bedarf einer gesonderten Vereinbarung und eventuell der Anfertigung speziell aufbereiteter Produkte/ aufbereiteten Bildmaterials mit ggf. einer separaten Honorierung.

7.4.2 Ausschließliche/ Exklusive Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100 % auf das jeweilige Grundhonorar.

7.4.3 Jede über Ziffer 7.3.1 hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung des Bildmaterials ist zusätzlich honorarpflichtig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Dienstleisterin. Dies gilt auch für jegliche Aufnahme in und Weitergabe an dritte Datenbanken.

7.4.4 Veränderungen des Bildmaterials durch Zuschnitt, Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Dienstleisterin und nur bei Kennzeichnung mit [M] gestattet. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden. Das Bildmaterial darf durch die Auftraggebende oder im Auftrag der Auftraggebenden nicht für KI-Lernzwecke und zur Erstellung neuer Werke mittels künstlicher Intelligenz verwendet werden.

7.3.5 Die Auftraggebende ist nicht berechtigt, die ihr eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Jegliche weitere Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe der Produkte/ des Bildmaterials ist nur gestattet unter der Voraussetzung der Zustimmung der Dienstleisterin, der Anbringung des von der Dienstleisterin vorgegebenen Urhebervermerks in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild und eine ggf. separaten Honorierung.

7.3.6 Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungsansprüche der Dienstleisterin aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

7.3.7 Die Dienstleisterin bleiben auch bei Übertragung der ausschließlichen (exklusiven) Nutzungsrechte berechtigt, ihre Fotos zu Zwecken der Eigenwerbung selbst zu verwenden bzw. verwenden zu lassen und ihre Fotos nach Ablauf einer vereinbarten Sperrfrist einer Zweitverwertung zuzuführen.

8. Haftung

8.1 Die Dienstleisterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Dienstleisterin ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretenden haftet die Dienstleisterin demselben Umfang, soweit das Verschulden nicht dem Vorsatz oder der Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen und Vertretenden zuzuordnen ist.

8.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (8.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

8.3 Bei Leistungen, die einer künstlerischen Subjektivität bedingen, entfällt ein Anspruch wegen Mängeln.

8.4 Auch eine Haftung bei nicht voraussehbarem technischem Mangel oder Ausfall wird hiermit durch die Dienstleisterin ausgeschlossen.

8.5 Auch wird insbesondere für sensible Produkte, wie Druckerzeugnisse darauf hingewiesen, dass eine unsachgemäße Lagerung oder Verwendung durch die Auftraggebende von der Haftung der Dienstleisterin ausgeschlossen ist.

8.6 Mangel muss durch die Auftraggebende sofort und maximal 7 Tage nach Vertragsende/ und, oder Übergabe Produkte der Dienstleisterin mitgeteilt werden, da sonst keine Anerkennung und Behebung des Mangels mehr erfolgen kann.

8.7 Die Auftraggebende ist für ihre eventuell selbst zu erleidenden Schäden selbst verantwortlich und hat sich notfalls vor Vertragsabschluss selbst abzusichern.

8.8 Die Dienstleisterin übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Kennzeichen (Marken, Firmen-Geschmacksmuster), Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigefügt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus, z. B. für abgebildete Werke der bildenden oder angewandten Kunst, sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegen der Auftraggebenden. Die Auftraggebende trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.

8.9 Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung des Bildmaterials sind die Auftraggebende für dessen sachgemäße Verwendung verantwortlich.

8.10 Die Dienstleisterin haftet nicht für den Bestand und/oder die Möglichkeit einer erneuten Lieferung der Daten.

8.11 Die Schadensersatzpflicht der Dienstleisterin wird der Höhe nach begrenzt auf das Finanzvolumen (Honorar) des jeweiligen Auftrags. Der Auftraggebenden und der Dienstleisterin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer, geringerer oder gar kein Schaden eingetreten ist. Ein höherer Schaden wird von der Dienstleisterin nicht anerkannt.

9. Gerichtsstand

9.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss UN-Kaufrechtes, auch wenn aus dem Ausland oder in das Ausland bestellt oder geliefert wird.

9.2 Hat die Auftraggebende keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder nur in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Dienstleisterin.

9.3 Wenn die Auftraggebende, Kaufmann/-frau, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird der Geschäftsort der Dienstleisterin als Erfüllungsort und für sämtliche Streitigkeiten als Gerichtsstand vereinbart.

10. Vertragsstrafe, Schadensersatz, Ausfallhonorar

10.1 Bei jeglicher unberechtigten (ohne Zustimmung der Dienstleisterin erfolgten) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche.

10.2 Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urheberinvermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 100 % auf das vereinbarte bzw. übliche Nutzungshonorar zu zahlen.

10.3 Bei Stornierung eines Auftrages aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Auftraggebenden liegt, wird ein Ausfallhonorar fällig. Erfolgt die Absage bis spätestens 7 Werktage vor dem vereinbarten Termin, beträgt das Ausfallhonorar 50 % des vereinbarten Honorars. Bei späterer Absage ist das gesamte vereinbarte Honorar einschließlich der Honorare für bereits beauftragte Erfüllungshelfenden (Mitarbeitende, Modelle, MakeUp-Artists, Visagists) oder anderen bereits durch die geleisteten Ausgaben Dienstleisterin zu zahlen.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Belegexemplare

Die Auftraggebende ist verpflichtet, unaufgefordert und spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung der Aufnahmen/ Produkte ein Belegexemplar (z. B. Printausgabe, digitale Datei, Online-Link) an die Dienstleisterin zu senden.

11.2 Datenschutz

Zur Durchführung und auch Vorbereitung, wie auch vorvertraglicher Kommunikation von vertraglichen Vereinbarungen ist die Speicherung von Daten, der Auftraggebenden notwendig. Es wird daher auf die Datenschutzverordnung der Dienstleisterin verwiesen. Diese akzeptiert die Auftraggebende auch mit Zustimmung zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dienstleisterin.

11.3 Subjektives Empfinden

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei denen von der Dienstleisterin angebotenen Produkten/ Leistungen um individuelle, als auch künstlerisch beeinflusste Produkte/ Leistungen handelt, die einer subjektiven Wahrnehmung unterliegen können. Es kann daher zu unterschiedlichen Empfindungen kommen, für die jedoch durch die Dienstleisterin keine Haftung oder Garantie gewährleistet wird.

11.4 Verhaltenskodex

Die Dienstleisterin, als auch die Auftraggebende verpflichten sich zu einem wertschätzenden und fairen Miteinander, auch gegenüber Dritten. Eine Gleichbehandlung und Akzeptanz gegenüber Individuen sind Grundlage, unabhängig von Identität, ethischer Herkunft, Religion, Gesundheitszustand, Lebensjahre, Bildung und sexueller Präferenzen. Es ist eine strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu achten. Als Kommunikationsart wird eine geschlechtersensible Sprache vereinbart. Die Dienstleisterin und die Auftraggebende verpflichten sich auch zu einer Ressourcenschonenden und nachhaltigen Verhaltensweise.

Ein davon abweichendes Verhalten, politische, weltanschauliche, wie auch religiöse Extreme und Gewalt werden durch die Dienstleisterin abgelehnt und sind ihr unzumutbar.

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dienstleisterin gelesen, verstanden und bestätigt.

_____, _____
Ort, Datum

Firmenstempel/ Unterschrift Dienstleisterin

_____, _____
Ort, Datum

Firmenstempel/ Unterschrift Auftraggebende